

Schutz- und Hygienekonzept Sommerferienprogramm Altusried

Auf Grundlage der Empfehlungen des BJR nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vom 12.07.2021

Maskenpflicht:

Bei einer Gruppengröße über 10 Personen sind Teilnehmer*innen, Fachkräfte und externe Betreuer*innen verpflichtet eine FFP-2 Maske* zu tragen soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Kinder unter 16 Jahren sind in diesem Fall verpflichtet eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Angeboten im Innenraum entfällt nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht, solange ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Personen sichergestellt ist und die 7-Tage-Inzidenz von 50 in Landkreisen und kreisfreien Städten nicht überschritten wird. Ausreichende Tragepausen sind zu beachten und zu ermöglichen.

Im Freien muss nur dann eine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.

Krankheitssymptome:

Die Personensorgeberechtigten müssen für ihre Kinder eine Selbstauskunft abgeben.

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch des Ferienprogrammes möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
- Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks -und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Veranstaltungen nicht besuchen.

Die Wiedenzulassung zum Besuch bzw. zur Teilnahme nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) gesund ist sowie ein negativer PCR Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Raumhygiene:

Häufige Kontaktflächen und Spielmaterial wird regelmäßig gereinigt. Die Toiletten und Waschbecken werden Kleingruppen zugewiesen und täglich gereinigt. Es sind Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden.

Bewegungsspiele finden draußen oder in der Turnhalle statt. Hauptkontaktflächen (Türklinken, Tischoberflächen...) werden regelmäßig vom Betreuungspersonal gereinigt. Die Räume werden regelmäßig gelüftet.

Verpflegung

Gemeinsames Backen und Kochen verlangt höhere Hygienemaßnahmen, deshalb wird das Zubereiten und Ausgeben von Speisen von einem festen Koch-Team durchgeführt.

Das Koch-Team trägt eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung* bei der Essensausgabe. Das gilt auch, wenn in der Küche der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

Der Zugang zur Küche, beziehungsweise Spülküche, ist den Mitarbeitenden bzw. dem Betreuungspersonal vorbehalten.

Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich durch das Betreuungspersonal. Nach dem Essen werden die Tische, Stühle und Kontaktflächen (z. B. Buffet) gereinigt. Zu anderen Gruppen muss dauerhaft der Mindestabstand eingehalten werden.

Mobilität (Ausflüge, Fahrten):

Bei Fahrten mit mehreren Personen in einem PKW, ist von allen über 15 Jahren eine FFP-2 Maske zu tragen, unter 16 J. eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

Allgemeine inzidenzunabhängige Verhaltensregeln:

- Die Eltern betreten das Gebäude nicht. Die Kinder werden von einer Betreuerin/einem Betreuer am Eingang in Empfang genommen.
- Während der Übergabe wird von den beteiligten eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen.
- Es gibt eine Dokumentation über die tägliche Anwesenheit der Kinder.
- Beschäftigte und Kinder sollen, wenn möglich 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten.
- Kinder und Betreuer waschen entsprechend den Hygieneempfehlungen gründlich ihre Hände nach Betreten des Gebäudes, vor Mahlzeiten und gegebenenfalls im Laufe des Tages. Das Personal kann bei Bedarf Händedesinfektion verwenden.
- Auf die Einhaltung der Hust- und Nies-Etikette wird geachtet. Beim Husten und Niesen von anderen Personen wegdrehen. Benutzung von Einmaltaschentüchern oder Niesen und Husten in die Ellenbeuge.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkgefäße und Materialien dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen und externe Veranstalter werden ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG informiert und erhalten das aktuelle Hygienekonzept im Vorfeld in schriftlicher Form.
- Das aktuelle Schutz- und Hygienekonzept für das Sommerferienprogramm Altusried liegt bei allen Veranstaltungen vor und kann jederzeit eingesehen werden.

Verhaltensregeln für eine 7-Tage-Inzidenz unter 50:

Die Mitarbeiter*innen und Kinder tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung auf den von den Gruppen gemeinsam genutzten Flächen (Flur, Toilette...). In Gruppen nach der Kleingruppenregelung entsprechend der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, entfällt die Abstands- und Maskenpflicht innerhalb der Kleingruppe (bis 10 Personen).

Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall eine Woche vorher informiert. Für Sportangebote bestehen keine Beschränkungen.

Testen:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 besteht für die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit (ohne Übernachtung) derzeit keine Testpflicht.

7-Tage-Inzidenz über 50:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 sind nur noch Sportangebote im Freien mit bis zu 10 Personen möglich.

Im Verdachtsfall:

Erhält eine Person während der Veranstaltung ein positives Testergebnis, weist o.g. typische SARS-CoV-2 Symptome auf oder wird darüber informiert, dass sie mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde, ist die Person umgehend zu isolieren und muss die Veranstaltung abbrechen. Die Eltern müssen deshalb während den Veranstaltungen immer erreichbar sein, um ihr Kind kurzfristig abholen zu können.

Zudem wird das Ferienprogramm-Team informiert und das weitere Vorgehen über das Gesundheitsamt reguliert.

Aufgrund der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie kann das Schutz- und Hygienekonzept im Verlauf des Ferienprogramms jederzeit angepasst und verändert werden!

*siehe Grafik

Maskentypen + Schutzvisiere				
Typ/ Eigenschaften	 Gesichtsschilde	 Mund-Nasen-Bedeckung	 Medizinische Gesichtsmasken	 Partikelfiltrierende Halbmaske
Synonyme	Gesichtsschutzschild, Face Shield	Alltagsmaske, DIY-Maske, Behelfs-Mund-Nasen-Maske, Community-Maske	OP-Maske (als Teil der medizinischen Gesichtsmasken, nur Typ II und IIR gemäß Norm), Mund-Nasen-Schutz	FFP2-, FFP3-Maske
Verwendungszweck	Spritzschutz; nicht vergleichbar mit der Filterwirkung von Masken	Privater Gebrauch ohne gesetzliche Norm zu Filtereigenschaften	Fremdschutz	Eigenschutz/Arbeitsschutz
Kennzeichnung	Gepüft als Persönliche Schutzausrüstung (PSA), erkennbar am CE-Kennzeichen – oder ungeprüft	Keine, da Kleidung	CE-Kennzeichen als Medizinprodukt auf Verpackung	CE-Kennzeichen (mit Nummer) auf Verpackung und Produkt; Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Schutzwirkung	Kein Atemschutz, nur Gesichts- und Augenschutz gegen Tropfen und Spritzer von Flüssigkeiten	Designabhängig; Schutz vor Tröpfchen beim Einatmen, Geschwindigkeit des Atemstroms und Tröpfchen-Auswurf können reduziert werden	Schutz vor Tröpfchen, geringer Schutz vor Aerosolen	Schutz vor Tröpfchen und Aerosolen

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Corona)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Markt Altusried Rathausplatz 1 87452 Altusried Telefon: +49 8373 299-0 E-Mail: info@altusried.de Joachim Konrad	Referat für Jugend, Familie und Soziales Christoph Betz Telefon: +49 8373 922507 E-Mail: jugendpflege@jugend-familie-altusried.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: März 2021	

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
Dokumentation im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten verarbeitet werden:
Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedienstete/Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung ▪ Behörden und Ämter im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:
4 Wochen.

Information zu Betroffenenrechten:
<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO). ▪ Recht auf Berichtigung bei unrichtig verarbeiteten Daten (Art. 16 DSGVO). ▪ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). ▪ Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). ▪ Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ▪ Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:
Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.



actago



Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die erhobenen Daten sind für genannte Zwecke und Rechtsgrundlagen erforderlich, ohne die Bereitstellung ist eine Betreuung nicht möglich.